



# **Leitungsschutzanweisung**

## Allgemeine Informationen

Bei allen Arbeiten, die in der Nähe der bestehenden Anlagen des Telekommunikationsunternehmens "Zweckverband Breitband Altmark" durchgeführt werden, sind die nachfolgenden Auflagen strikt zu beachten. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Integrität der Telekommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten und mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Dabei bleiben sämtliche gesetzliche Vorgaben, zusätzliche vertragliche Vereinbarungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik unberührt und müssen parallel zu den genannten Auflagen weiterhin uneingeschränkt beachtet und eingehalten werden.

Der „Zweckverband Breitband Altmark“ ist als Telekommunikationsunternehmen ein integraler Bestandteil der kritischen und sicherheitsrelevanten Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund dieser besonderen Stellung ist bei Arbeiten im Bereich der Anlagen höchste Sorgfalt geboten.

Im Falle von Beschädigungen oder Störungen an den Leerrohranlagen, Kabeln oder Knotenpunkten wird der Zweckverband gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzforderungen geltend machen. Bei nachgewiesenem fahrlässigem Verhalten behält sich der Verband zudem das Recht vor, strafrechtliche Schritte einzuleiten.

## Pflicht zur Lokalisierung bestehender Anlagen

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist es zwingend erforderlich, dass sich das ausführende Bauunternehmen entsprechend der Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einen Schachtschein einholt.

Durch diesen wird sichergestellt, dass das Unternehmen Auskunft über die Lage der Fernmeldeanlagen im Baubereich erhält. Diese Anforderung gilt insbesondere in Fällen, in denen Tiefbauarbeiten sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise vorgesehen sind, oder wenn während der Bauarbeiten Schnurnägel, Pfähle oder ähnliche Objekte in den Boden getrieben werden.

Es besteht eine verpflichtende Notwendigkeit, vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um die genaue Lage der vorhandenen Anlagen zu bestimmen. Zu diesem Zweck können die Anlagen entweder mittels Ortungstechniken lokalisiert oder durch Suchschachtungen freigelegt werden. Aufgrund der Sicherheitsrelevanz der Infrastruktur, ist diese innerorts alle 20m und außerorts alle 50m per Handschachtung durchzuführen.

## Übergabe der Bestandsunterlagen

Die Fernmeldeanlagen sind in den beiliegenden Unterlagen visualisiert und im georeferenzierten shape-Format dargestellt. Diese Unterlagen liefern Informationen zu Lage und Bauweise der Trassen des Zweckverbandes, diese dienen primär zur Orientierung und bieten eine Grundlage für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Bei Arbeiten in Anlagennähe ist es unerlässlich, die festgelegten Schachtungsaufgaben strikt einzuhalten, um die Unversehrtheit der Infrastruktur zu gewährleisten.

## Informationen zur Fernmeldeanlage

Die Glasfaserkabel des Zweckverbandes werden in der Regel innerhalb von speziell dafür vorgesehenen Leerrohrsystemen verlegt, um sie vor äußeren Einflüssen zu schützen und eine langfristige Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Diese Multirohrverbände sind nach Farbvorgaben der DIN / VDE 0888 gekennzeichnet, was eine eindeutige Identifikation der

Rohre ermöglicht. Darüber hinaus sind sowohl die Rohrverbände als auch separat verlegte Kabel teilweise in zusätzliche schwarze Schutzrohre eingezogen, um einen erhöhten mechanischen Schutz zu bieten.

Die Verlegetiefe dieser Anlagen variiert je nach örtlicher Lage. Innerhalb von Ortschaften befinden sich die Rohrverbände typischerweise in einer Tiefe von etwa 50 cm unter der Erdoberfläche, während sie in außerörtlichen Bereichen in einer Tiefe von etwa 80 cm verlegt sind. Diese Tiefenangaben beziehen sich auf den Abstand von der Oberkante der Rohranlage zur Geländeoberkante und stellen die planmäßige Verlegetiefe dar.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Abweichungen in der tatsächlichen Überdeckung der Rohrverbände auftreten können. Solche Abweichungen können durch verschiedene Faktoren bedingt sein. Hierzu zählen unter anderem Veränderungen des Geländeneiveaus, natürliche Bodenerosion oder nachträgliche Baumaßnahmen.

Ebenso sind Abweichungen in der Verlegetiefe an Stellen möglich, an denen die Rohrverbände andere Versorgungsanlagen oder Verkehrswege kreuzen.

Um auf die Lage der unterirdischen Anlagen hinzuweisen, kann etwa 10 cm oberhalb des Rohrverbandes ein Trassenwarnband verlegt sein. Dieses Warnband dient als visueller Warnhinweis und hilft dabei, die Position der darunterliegenden Rohrverbände und Kabel während Bauarbeiten zu identifizieren und so das Risiko von Beschädigungen zu minimieren.

## **Schachtungsauflagen**

Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die genaue Lage der Bestandsanlagen zweifelsfrei ermittelt wurde. Diese Lagefeststellung ist von entscheidender Bedeutung, um Beschädigungen der sensiblen Infrastruktur zu verhindern und die Betriebsfähigkeit der Anlagen zu sichern. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

Bei der parallelen Verlegung neuer Bauwerke oder Leitungssysteme ist ein Mindestabstand von 0,3 m zu den Anlagen des Zweckverbandes Breitband Altmark zwingend einzuhalten. Dieser Abstand gewährleistet die Integrität und den Schutz der bestehenden Infrastruktur und verhindert negative Wechselwirkungen zwischen den Anlagen. Jeglicher Überbau, also das Überschichten oder Überdecken der Bestandsanlagen mit neuen Bauelementen, ist strikt untersagt, da dies die Instandhaltung und den Zugang zu den Telekommunikationsleitungen erheblich erschweren oder unmöglich machen würde.

Maschinelle Schachtungsarbeiten dürfen nur bis zu einem seitlichen Abstand von 0,5 m zur Oberkante der Rohrleitungen durchgeführt werden. Sobald diese Annäherung erreicht ist, sind alle weiteren Schachtarbeiten ausschließlich manuell auszuführen. Dies soll sicherstellen, dass die darunterliegenden Rohrsysteme vor Beschädigungen durch schwere Maschinen geschützt werden.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten in geschlossener Bauweise ist ein Mindestabstand von 1 m in alle Richtungen zu den bestehenden Leitungen und Rohren einzuhalten. Dieser Abstand stellt sicher, dass auch bei den höheren Belastungen, die bei geschlossener Bauweise auftreten können, keine Gefährdung der Bestandsanlagen gegeben ist.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Schnurnägeln, Bohrern oder ähnlichen Gegenständen in einem Umkreis von 0,5 m zu den Telekommunikationsanlagen streng verboten. Diese Vorschrift minimiert das Risiko, dass durch solche Werkzeuge versehentlich Schäden an den empfindlichen Kabel- und Rohrsystemen verursacht werden.

Schließlich dürfen Kabel und deren Schutzrohre bei der Errichtung von Bauwerken wie Fundamenten, Mauern oder ähnlichen Konstruktionen weder eingemauert noch einbetoniert werden. Eine solche Fixierung würde die notwendige Flexibilität und Zugänglichkeit der Kabelinfrastruktur einschränken und könnte die Möglichkeit künftiger Wartungs- und Reparaturmaßnahmen erheblich beeinträchtigen.

## Grabenaufbau

Das Verfüllen des Grabens und der Grube muss gemäß den anerkannten Regeln der Technik erfolgen, um eine fachgerechte und dauerhafte Stabilität zu gewährleisten. Dabei sind explizite Auflagen des Wegebausträgers, wie beispielsweise ein vorgegebener Verdichtungsgrad, streng zu beachten. Diese Anforderungen sind essenziell, um die Tragfähigkeit und Sicherheit der Baukonstruktion zu sichern.

Die Sohle des Grabens muss vor der Verlegung der Rohranlage steinfrei, eben und ausreichend verdichtet sein, um eine gleichmäßige und belastbare Grundlage zu schaffen. Die Verlegung der Rohre muss in einer geraden Linie und ohne Knicke oder Biegungen in alle Richtungen erfolgen, um die Funktionalität und Langlebigkeit der Leitungen sicherzustellen.

Das Verfüllen der Leitungszone ist von Hand durchzuführen, wobei darauf zu achten ist, dass die Rohranlage vollständig mit Sand bis zu einer Höhe von 10 cm über der Oberkante der Rohre bedeckt wird. Der verwendete Füllboden muss eine maximale Korngröße von 0 bis 2 mm aufweisen, um eine optimale Verdichtung und Schutz der Rohre zu gewährleisten.

Oberhalb der Leitungszone ist ein Warnband mit der Aufschrift „Achtung Glasfaser“ anzubringen, um zukünftige Arbeiten auf die darunterliegenden Telekommunikationsleitungen aufmerksam zu machen. Der Füllboden oberhalb der Leitungszone ist lagenweise einzubringen und zu verdichten, wobei diese Arbeiten maschinell erfolgen können, um eine einheitliche und stabile Schicht zu erzeugen.

Die Wiederherstellung der Oberfläche muss ebenfalls nach den anerkannten Regeln der Technik und den spezifischen Vorgaben des Wegebausträgers erfolgen. Eine abschließende Abnahme der wiederhergestellten Oberfläche durch den Wegebausträger ist zwingend erforderlich, um die Einhaltung aller technischen und rechtlichen Anforderungen zu bestätigen.

## Sicherung bei Freilegung

Rohranlagen und Kabeltrassen dürfen unter keinen Umständen frei hängen, um eine unzulässige Zugbelastung zu vermeiden, die die strukturelle Integrität der Anlagen gefährden könnte. Es ist daher erforderlich, die Anlagen in regelmäßigen Abständen von maximal 0,7 m abzufangen, um ihre Stabilität zu gewährleisten.

Darüber hinaus müssen alle Anlagen sorgfältig vor potenziellen Schäden und Diebstahl gesichert werden. Dies erfordert die Implementierung geeigneter Schutzmaßnahmen, die sowohl den physikalischen Schutz der Infrastruktur als auch deren Sicherheit vor unbefugtem Zugriff gewährleisten.

## Umgang bei Umverlegung

Eine unverzügliche und detaillierte Abstimmung mit dem Zweckverband ist unabdingbar, bevor jegliche Arbeiten im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur durchgeführt werden. Diese Abstimmung stellt sicher, dass alle geplanten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen des Zweckverbandes erfolgen und etwaige Risiken für die bestehende Infrastruktur minimiert werden.

Das Öffnen von bestehenden Schutzrohren darf ausschließlich unter strikter Einhaltung der festgelegten Vorgaben durchgeführt werden. Insbesondere ist es erforderlich, dass diese Arbeiten entweder in der Anwesenheit eines bevollmächtigten Vertreters des Zweckverbandes erfolgen oder dass zuvor eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Diese Maßnahme dient dem Schutz der empfindlichen Kabelanlagen und verhindert unkontrollierte Eingriffe, die die Integrität der Telekommunikationsleitungen gefährden könnten.

Eine Umverlegung der Anlagen darf nur in Übereinstimmung mit den gültigen Vorgaben des Zweckverbandes erfolgen. Der Zweckverband legt die spezifischen Materialien und technischen Verfahren fest, die für die Umverlegung der Anlagen geeignet sind. Dadurch wird eine konsistente Qualität und die Einhaltung aller relevanten Standards gewährleistet. Die Verwendung ungeprüfter oder ungenehmigter Materialien ist strikt untersagt.

Die ausführende Firma ist verpflichtet, den neuen Verlauf der Trasse sowie die exakten Positionen der Verbindungspunkte detailliert zu vermessen und umfassend zu dokumentieren. Diese Vermessung muss mit der gebotenen Präzision durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass alle Änderungen ordnungsgemäß erfasst und nachvollziehbar sind. Die Dokumentation dient sowohl der Nachverfolgbarkeit als auch der zukünftigen Wartung und muss den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechen.

Darüber hinaus ist eine Kalibrierung der umverlegten Trasse zwingend erforderlich. Diese Kalibrierung stellt sicher, dass die neu verlegte Trasse den vorgegebenen technischen Spezifikationen entspricht und voll funktionsfähig ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist entscheidend, um eine reibungslose und sichere Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten.

## Umgang bei Beschädigung

Jegliche Feststellung von Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Telekommunikationsinfrastruktur ist dem Zweckverband und dem Netzbetreiber dns:net unverzüglich zu melden. Diese Meldung erfolgt beim Zweckverband über die Mailadresse [info@breitband-altmark.de](mailto:info@breitband-altmark.de) oder die Telefonnummer **03901 8562 890**. Der Netzbetreiber dns:net ist über die Hotline: **0800 10 12 858** zu informieren. Eine schnelle und korrekte Meldung ist entscheidend, um zeitnah geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder -beseitigung einzuleiten.

Sämtliche Reparaturen an der Infrastruktur sind zwingend mit den Vertretern des Zweckverbandes abzustimmen. Eine unkoordinierte Durchführung von Reparaturmaßnahmen ist zu unterlassen, um die Sicherheit der Anlagen sowie die Einhaltung der technischen Standards zu gewährleisten.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es zu einer Beschädigung eines Glasfaserkabels kommt. In solchen Fällen können hochenergetische, gebündelte Laserstrahlen freigesetzt werden, die eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit darstellen. Der Kontakt mit diesen Laserstrahlen kann insbesondere zu einer Schädigung des Auges und des Sehvermögens führen. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind dabei oft nicht unmittelbar spürbar und können sich erst nach mehreren Jahren manifestieren. Diese potenziellen Langzeitschäden erfordern eine sorgfältige und umsichtige Handhabung sowie die Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen.

## Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

## Nutzungsvereinbarung:

- Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für die angefragte Bau- bzw. Planungsmaßnahme.
- Die Daten sind Eigentum des **Zweckverbandes Breitband Altmark**. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird.
- Die Daten werden in den Datenformaten PDF und Shape-File übergeben.
- Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind.
- Der Nutzer trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
- Das Risiko einer Manipulation der von uns übertragenen Daten durch Dritte trägt der Nutzer.